



**Förderverein zur Erhaltung und Entwicklung
der Dorfgemeinschaft in Ober- und Unterberken e. V.**

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein und führt den Namen „**Förderverein zur Erhaltung und Entwicklung der Dorfgemeinschaft in Ober- und Unterberken**“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf-Oberberken / Württemberg, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck, Aufgabe und Ziel

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Brauchtumpflege sowie der Kultur.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Durchführung von Projekten zur Dorfentwicklung bei eigenen Veranstaltungen bzw. bei der Beteiligung an Heimattagen, Dorfjubiläen und historischen Dorffesten
etc.;
 - b) denkmalschützende Maßnahmen an Bau- und Bodendenkmälern, die nach landesrechtlichen Vorschriften als solche anerkannt sind;
 - c) Mitarbeit an der Verschönerung des Ortsbilds;
 - d) Vermittlung und Vertiefung der geschichtlichen Entwicklung des Teilorts;
 - e) gemeinnützige Förderung und Unterstützung von Großeutersdorf im Rahmen der hier bestehenden Partnerschaft und im Sinne dieser Satzungsziele;
 - f) Pflege und Erhaltung von Kulturgut;
 - g) ideelle und finanzielle Unterstützung von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der örtlichen steuerbegünstigten Vereine bei der ausschließlichen Erfüllung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke. Hierbei ist dem Verein die Förderung von Kindern und Jugendlichen, des Sports und des Ehrenamts ein besonderes Anliegen.Diesbezüglich ist der Verein ein Förderverein im Sinne des §58 Nr.t AO.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur die dem Verein eventuell gewährten Darlehen zurück. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder, Stimmrecht

- 1) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein in seinen Zielen und Aufgaben zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Beiträge werden erstmalig in der Gründungsversammlung festgelegt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 3) Jugendliche Vereinsmitglieder können auf Antrag und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dem Verein als jugendliche Mitglieder beitreten; mit Erreichen der Volljährigkeit werden sie ordentliche Vereinsmitglieder, sofern sie keine andere Erklärung abgeben.
- 4) Ordentliche Vereinsmitglieder haben das Wahl- und Stimmrecht in allen Vereins-Angelegenheiten.
- 5) Bei Eintritt in den Verein ist der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Im Übrigen wird der Jahresbeitrag zum 1. März des Geschäftsjahres in voller Höhe fällig. Für Jugendliche ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf die Hälfte des Regeljahresbeitrags; maßgebend ist das Alter zum Fälligkeitstermin des Jahresbeitrags. Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen (z. B. Bedürftigkeit, schwere Erkrankung) den Beitragssatz zu vermindern oder zu erlassen.
- 6) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder Geschäftsaufgabe der juristischen Person.
- 8) Die Kündigung kann nur schriftlich an den Vorsitzenden mit einmonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

- 9) Ausgeschlossen kann ein ordentliches Vereinsmitglied oder ein jungdliches Vereinsmitglied werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet oder mit zwei Jahresbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 30. April des folgenden Jahres und dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in „Schorndorf Aktuell“ unter den amtlichen Nachrichten unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Kassiers und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c) Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Beschluss der Satzung und deren Änderungen,
 - e) Festsetzung des Jahres-Finanzplans und des Jahresbeitrags (Regelbeitrag),
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Ausgabenbeschlüsse von mehr als 1000,- € im Einzelfall (die betragsmäßige Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis).
- 5) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht worden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt,

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7) Alle Wahlen erfolgen durch offene Auszählung. Auf Antrag eines Mitglieds findet die Wahl geheim statt.
- 8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied steht auf Antrag der Einblick in das Protokoll der Mitgliederversammlung offen.

§ 6 Vorstand

- 1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender),
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - q) den 6 Beisitzern.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. und 2. Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder. Auf Antrag, den die Versammlung zu beschließen hat, können die übrigen Mitglieder des Vorstands zusammen in einem Wahlgang gewählt werden.
- 3) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Sie vertreten den Verein gegenüber Dritten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, jedoch ist im Innenverhältnis die Vertretungsmacht des Stellvertreters auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt.

- 4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird vom Vorstand ein Mitglied bestellt, das die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten regulären Neuwahl weiterführt.

§7 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden auf Grund der Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung im Rahmen des Jahresfinanzplans. Für Ausgaben im Betrag bis zu 1000,- € im Einzelfall ist er allein zuständig; die betragsmäßige Beschränkung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.
- 2) Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten laufend zu unterrichten; hierzu finden mindestens alle 4 Monate nichtöffentliche Sitzungen statt. Er wird in der Geschäftsführung durch die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützt.
- 3) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Über die nichtöffentliche Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Fachkundige Personen können vom 1. Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Kassenführung hat entsprechend den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns zu erfolgen. Der Kassenführer unterzeichnet alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke und erstellt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- 6) Die Kassenführung wird alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer schriftlich geprüft. Der Prüfungsumfang erfolgt nach dem allgemein bekannten „Leitfaden für die Kassenprüfung“. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- 7) Gerichtsstand für alle Streitfälle ist Schorndorf/Württemberg

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt werden; der Auflösungsantrag kann auch unmittelbar vom Vorstand eingebracht werden.
- 2) Der Vorstand hat diesen Antrag einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die binnen zwei Monaten einzuberufen ist, vorzulegen. Hierbei müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, der Auflösung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sofern diese Zahl durch die Anwesenden in der Mitgliederversammlung nicht erreicht wird, findet innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung eine erneute Mitgliederversammlung statt, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schorndorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Ortsteil Ober-/ Unterberken zu verwenden.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- 2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14. Juni 2010 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf/Württemberg in Kraft. Eingetragen am 25.10.2010, Nr: 892

Schorndorf-Oberberken, den 14. Juni 2010
Der Vorstand

Anmerkung: Für weibliche Personen gilt die entsprechende weibliche Bezeichnung.

Beschlossen in der Gründungsversammlung in Schorndorf-Oberberken am 14. Juni 2010

(Unterschrift von 7 Gründungsmitgliedern)